

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

genehmigt vom PGR am 28.02.1996  
ergänzt am 24.11.1999

genehmigt vom Gemeinderat am 27.12.1999

---

---

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite	Art.
Begriffsbestimmung	2	A
Neue Grabstätten und Urnengräber	2	B
Bestehende Grabstätten oder Urnengräber	2	C
Ausnahmeregelung	2	D
Gestaltung der Grabstätten	2	E
Gestaltung von Urnengräben	3	F
Grabreservierung	3	G
Aufhebung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. eine Urnennische	3	H
Gedenktafeln	3	I

---



---

**PFARREI VAHRN**
**GEMEINDE VAHRN**

## FRIEDHOFSORDNUNG

genehmigt vom PGR am 28.02.1996

ergänzt am 24.11.1999

 genehmigt vom Gemeinderat am 27.12.1999
 

---



---

Der alte Teil des Friedhofes befindet sich im Besitz der PFARREI VAHRN, der neue Teil ist Besitz der GEMEINDE VAHRN.

Der für den Pfarrfriedhof zuständigen Pfarrei Vahrn wurde auch die Verwaltung des der Gemeinde gehörenden Teiles des Friedhofes übertragen. Als Verwaltungsorgan für den Friedhof hat der Pfarrgemeinderat einen Friedhofsausschuß eingesetzt. Für den gesamten Friedhof gelten die folgenden einheitlichen Richtlinien sowie die vom Gesetz festgelegten Normen:

A) Begriffsbestimmung

Der Friedhof von Vahrn deckt das Gebiet der Pfarrei Vahrn (einschließlich der Fraktion Spiluck) ab, sowie die zur Gemeinde Vahrn jedoch zur Pfarrei Bixen gehörende Elisabethsiedlung. Dieses Einzugsgebiet wird in der Folge kurz –Vahrn – genannt.

B) Neue Grabstätten oder Urnengräber

1. Alle Personen, die bis zu ihrem Ableben in Vahrn ansässig waren, haben das Recht, hier begraben zu werden.
2. Alle Personen, die in Vahrn zu Tode kommen, haben das Recht, auch hier begraben zu werden.
3. Alle, die auswärts in Alters- oder Pflegeheimen leben, aber vor der Übersiedelung ins Heim in Vahrn wohnhaft waren, haben ebenso das Recht, hier begraben zu werden.
4. Eltern sowie alleinstehende Kinder von in Vahrn ansässigen Personen können hier beerdigt werden.
5. Personen welche im Gemeindegebiet, jedoch nicht in Vahrn ansässig sind können hier beigesetzt werden, sofern sie in Vahrn nähere Verwandte als am Wohnort haben, oder wenn sie keine Verwandten am Wohnort haben und familiäre bzw. persönliche Bindungen zu Vahrn bestehen.

C) Bestehende Grabstätten oder Urnengräber

6. Familien sowie Verwandte der direkten Linie (sofern sie nicht mehrere Familien bilden) haben Anrecht auf nur eine einzige gemeinsame Grabstätte oder ein einziges Urnengrab. Nur sofern bei Urnengräbern ein solches bereits voll belegt ist, wird ein weiteres zur Verfügung gestellt.
7. Nutzungsberechtigte von Gräbern werden in dem von ihnen reservierten Grab beigesetzt, auch wenn es das Grab oder die Urnennische entfernter Verwandter ist.
8. Wird für Personen, die über ein bestehenes Grab verfügen eine Urnennische als Beerdigungsstätte beantragt, muß die alte Grabstätte 15 Jahre nach der letzten dort erfolgten Beisetzung aufgelassen werden.
9. Sofern Personen, die über eine Urnennische verfügen, im Todesfall eine Erdbestattung vorziehen, muß die Urnennische aufgelassen werden.
10. In Gräbern oder Urnennischen, deren Nutzungsberechtigte nicht in Vahrn ansässig sind, dürfen nur Ehepartner, Eltern und alleinstehende Kinder der dort beerdigten Personen beigesetzt werden, sofern diese mindestens zehn Jahre in Vahrn ansässig waren.

D) Ausnahmeregelung

11. Sollten sich auf Grund dieser Bestimmungen unvorhergesehene Härtefälle ergeben, kann der PGR-Präsident oder der Vorsitzende des Friedhofsausschusses eine gemeinsame Sitzung des PGR-Ausschusses und des Friedhofsausschusses einberufen, um gegebenenfalls eine über diese Satzung hinausgehende Entscheidung zu treffen.  
Dieses Gremium ist auf Grund der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidungen bei der Anwesenheit von mindestens drei Personen bereits beschlußfähig.

E) Gestaltung der Grabstätten

12. Für die Neuerrichtung oder Abänderung von Grabsteinen, Kreuzen, Einfassungen u. dgl. muß die Genehmigung des Friedhofsausschusses eingeholt werden.  
Für die Genehmigung muß dem Pfarramt eine Skizze der neu zu gestaltenden Grabstätte mit Angabe der Gesteinsart und der genauen Maße vorgelegt werden.
13. Wenn bei bestehenden Gräbern der Grabstein oder die Umrandung auch nur vorübergehend entfernt werden (z.B. auf Grund einer Beerdigung), muß vor der späteren Wiedererrichtung auch um die entsprechende Genehmigung angesucht werden (ohne Skizze). Dadurch hat der Friedhofsausschuß die

Möglichkeit, auch bei diesen Gräbern bezüglich des genauen Standortes sowie der Maße und Form eventuell notwendige Korrekturen vorzuschreiben.

14. Den Nutzungsberechtigten wird empfohlen, bei Errichtung oder Abänderung von Grabsteinen schmiedeeiserne Kreuze und Naturstein zu bevorzugen. Der Friedhofsausschuß behält sich vor, nicht ins harmonische Gesamtbild des Friedhofes passende Grabmäler abzulehnen. Es ist ausdrücklich untersagt, das Grab mit einer Platte abzudecken.
15. Für alte erhaltungswürdige Gräber, die eventuell nicht den Vorschriften entsprechen, kann der Friedhofsausschuß eine Sonderregelung treffen.
16. Es gibt zwei Grabtypen mit folgenden vorgeschriebenen Maßen:
 

- Einzelgrab	80 x 120 cm
- Doppelgrab	160 x 120 cm

 Die höchstzulässige Höhe eines Grabsteins beträgt:
 

mit schmiedeeisernem Kreuz	70 cm
ohne Kreuz	120 cm

 Die höchstzulässige Höhe des Kreuzes beträgt: 180 cm  
 Die höchstzulässige Höhe des Kreuzes einschließlich Gesteinsockel beträgt: 200 cm
17. Wird eine der obgenannten Vorschriften nicht eingehalten, behält sich der Friedhofsausschuß das Recht vor, Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten erhalten vorher eine entsprechende Mitteilung.

#### F) Gestaltung von Urnengräbern

18. Auf den vorgefertigten Abdeckplatten der Urnengräber können ein Foto, der Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der dort Beigesetzten angebracht werden. Auch sind weitere Möglichkeiten bei der Gestaltung der Abdeckplatte zugelassen, sofern diese nicht mehr als 5 cm von der Platte absteht, ohne daß sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.
19. Die Anbringung von Kerzen- und Blumenhalterungen aus Metall mit den Maximalmaßen (Breite 60 cm, Höhe 25 cm Tiefe 20 cm) bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.
20. Kerzen- und Blumenhalterungen aus anderen Materialien oder mit größeren Abmessungen sowie alle weitergehenden Gestaltungswünsche bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsausschuß.
21. Die Begutachtung von Gestaltungswünschen durch den Friedhofsausschuß erfolgt nach Vorlage einer einfachen Skizze mit Angabe der genauen Maße und des vorgesehenen Materials.

#### G) Grabreservierungen

22. Die Reservierung der Grabstätten und Urnennischen ist alle 5 Jahre zu erneuern. Die Nutzungsberechtigten erhalten hierzu eine schriftliche Aufforderung.
23. In Verbindung mit der Aufforderung zur Erneuerung der Reservierung wird um Spenden ersucht. Für diese Spenden legt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des Friedhofsausschusses Richtpreise fest.
24. Der Friedhofsausschuß verwaltet mit den Einnahmen aus diesen Spenden den Friedhof (Pflege der Wege und Steige, Wasserversorgung, Müllabfuhr u. dgl. m.).

#### H) Aufhebung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. eine Urnennische

25. Das Recht auf ein Grab oder eine Urnennische gilt als annulliert, wenn nach Ablauf der vorgemerkten Zeit im folgenden Jahr die Reservierung nicht erneuert wird. Die Grabstätte kann dann mit Beschluß des Friedhofsausschusses entfernt werden, sofern die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer für den Bestand eines Grabes bzw. einer Urnennische erreicht wurde.
26. Gräber sowie Urnennischen, deren Nutzungsberechtigte auswärts ansässig sind und in denen seit mindestens fünfzehn Jahren niemand mehr beigesetzt wurde, können mit Beschluß des Friedhofsausschusses gekündigt und beseitigt werden.
27. Der Friedhofsausschuß kann Gräber, die über ein Jahr nicht gepflegt wurden, unter der Voraussetzung, daß die gesetzlich vorgesehene Mindestdauer für den Bestand eines Grabes bereits erreicht wurde, vorzeitig kündigen und auch beseitigen, wenn nach einer diesbezüglichen Mahnung die Nutzungsberechtigten nichts unternehmen.
28. Gegen die Beschlüsse des Friedhofsausschusses können die Nutzungsberechtigten beim Pfarrgemeinderat Rekurs einreichen.

#### I) Gedenktafeln

29. Bei Auflassung von bestehenden Gräbern kann - auf Wunsch - an den dafür vorgesehenen Stellen eine Gedenktafel mit den Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der betroffenen Verstorbenen angebracht werden.
30. Die Tafeln haben ein vorgeschriebenes Maß von 30x40 cm.
31. Auch für den Verbleib der Gedenktafeln ist die Reservierung alle 5 Jahre in derselben Form wie für die Grabstätten zu erneuern.

Wir sind es unseren Verstorbenen schuldig, die Gräber zu pflegen und den Friedhof sauber zu halten. Allen wird nahegelegt, sich im Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das verständnisvolle Mitwirken aller ist Voraussetzung für ein positives Gesamterscheinungsbild.